

Reg.					
ad acta					
SBFI / SEFRI	04. APR. 2013				
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
DIR H			NFI		
DIR B			IFI		
DIR F&I			ABI		
KOM/S&P			UH		
RES			BB		
ARF			DAR	X	
INT			FH		

Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBF1
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

GESCANNT

0433

04. April 2013

Bern, 3. April 2013

ERZ C

Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen (VMD)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 haben Sie uns den Verordnungsentwurf und die ergänzenden Erläuterungen über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen (VMD) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Berücksichtigung nachfolgender Bemerkungen.

1. Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2011 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz über die Freizügigkeit und über das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 7. April 2013.

Der vorliegende Verordnungsentwurf und die ergänzenden Erläuterungen zu diesem Gesetz wurden durch eine Expertengruppe, unter anderem bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und unter Leitung des Schweizerischen Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, eh. BBT) seit Mitte 2012 erarbeitet.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Generell

Wir nehmen zur Kenntnis, dass für den Vollzug des Meldeverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen notwendig sein wird. Wir werden darauf achten, Ihnen Änderungen in der Reglementierung von Berufen zu melden, sei es, dass bisher reglementierte Berufe liberalisiert werden und somit von der Liste gemäss Anhang 1 gestrichen werden können, sei es, dass bisher nicht reglementierte Berufe neu reglementiert und deshalb in die Liste gemäss Anhang I aufgenommen werden müssen.

Wir begrüßen die gewählte Lösung, wonach das SBFI die zentrale Eingangsstelle für Meldungen ist und auch die Vollständigkeit der Beilagen prüft. Dadurch wird verhindert, dass Meldungen bei unzuständigen Behörden deponiert werden. Aufgrund der zentral eingehenden

Meldungen kann sich so beim SBFI auch relativ schnell eine Praxis bezüglich der Anforderungen bilden. Wir sind uns bewusst, dass die Verfahren – gegebenenfalls auch Gesetze und Verordnungen – für die Anerkennung reglementierter Berufe, die in der Kompetenz unseres Kantons liegen, überprüft und angepasst werden müssen, da für die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidungsfindung sowie für die Durchführung allfälliger Ausgleichsmassnahmen gemäss Richtlinie sehr kurze Fristen gelten.

2.2 Zum Bildungsbereich

Wir stellen fest, dass mit diesem Verordnungsentwurf der Begriff der reglementierten Berufe in einem erweiterten Sinne begriffen und auf sämtliche Lehrberufe ausgedehnt wird. Im Kanton Bern gibt es keine gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen für die Tätigkeit an einer öffentlichen Bildungsinstitution. Fehlende Diplome führen zu einem prozentualen Lohnabzug, zudem ist nur eine befristete Anstellung möglich. Insofern macht vorliegendes Melde- und Bewilligungsverfahren für Lehrberufe einzig Sinn, wenn einschlägig erfasste oder vorbestrafte Lehrpersonen (vgl. Bem. Zu Art. 3) damit auch erkannt und ausgeschlossen werden können. Ob dies tatsächlich gelingen wird, muss sich noch erweisen. Wir beantragen deshalb, dass die Wirkung der Anwendung des vorgesehenen Meldeverfahrens auf Lehrberufe zu gegebener Zeit evaluiert und allenfalls angepasst bzw. aufgehoben wird. Der Mangel an Lehrkräften in gewissen Fachrichtungen bedingt, dass auch ausländische Lehrpersonen gerade auch für eine Stellvertretung rekrutiert werden können. Wenn dies durch vorliegendes Meldeverfahren verunmöglicht wird, muss eine Korrektur erfolgen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3 Begleitdokumente

Art. 3 der Verordnung listet abschliessend die Dokumente auf, welche ein Dienstleistungserbringer bei einer Meldung beizulegen hat. Abs. 4 sieht lediglich für Berufe im Sicherheitssektor (des Anhangs I) den Nachweis vor, dass keine Vorstrafen vorliegen. Ein solcher Nachweis kann jedoch gerade auch im Gesundheits- und Bildungsbereich, insbesondere mit Bezug auf Sexualdelikte oder andere Vorstrafen, welche mit der Tätigkeit einer Lehrperson unvereinbar sind, von grosser Bedeutung sein. Da sich diese Bestimmung jedoch auf die Richtlinie 2005/36/EG stützt und daher nicht auf andere Berufe ausgedehnt werden kann, behalten wir uns vor, im Rahmen der in Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG beschriebenen Verwaltungszusammenarbeit die notwendigen Informationen zu beschaffen. Demnach können die zuständigen Behörden unseres Kantons bzw. die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates des Dienstleistungserbringers unter anderem Informationen darüber anfordern, dass gegen die betreffende Person auch in der Vergangenheit keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen ausgesprochen wurden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche reglementierten Berufe. Es dürfte allerdings erhebliche Schwierigkeiten bieten, diese Unterlagen innerhalb der Fristen einzuholen.

Art. 7 Rückmeldung an die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer

In Anbetracht der ohnehin sehr kurzen Fristen reicht es vollkommen, wenn allgemein auf die Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen wird.

Art. 7 Abs. 2 soll daher wie folgt geändert werden:

„Es informiert sie oder ihn, dass für das Verfahren die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Entsprechend ist auch der erläuternde Bericht (3.3.3 2. Absatz) anzupassen: „...werden gleichzeitig informiert, dass die Fristen der Richtlinie 2005/36/EG gelten.“

Art. 8 Weiterleitung an die zuständige Behörde

Wir begrüßen es, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 die für die Berufsausübung zuständige Behörde des Kantons, in dem die Dienstleistungserbringung erstmals erfolgen wird, bereits nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen darüber informiert wird, dass ein Gesuch eingegangen ist. In Anbetracht der sehr kurzen Fristen ist dies für die Arbeitsplanung der zuständigen Behörde unverzichtbar.

Art. 9 Datensammlung

Wir begrüßen die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Lösung, dass das SBFI die Unterlagen elektronisch aufbereitet, und die jeweils betroffenen Behörden direkt darauf zugreifen können. Bei einer Übermittlung der Unterlagen per Post würden die bereits sehr kurzen Fristen noch weiter verkürzt.

Art. 11 Verzögerungen bei der Nachprüfung der Berufsqualifikationen

Wir gehen davon aus, dass wenn nach Weiterleitung eines vom SBFI als vollständig erachteten Dossiers die zuständige Behörde zusätzliche Informationen benötigt, sie diese gestützt auf Art. 8 der Richtlinie 2005/36/EG einholen kann. Insbesondere bei Gesundheits- oder Lehrberufen könnten weitere Informationen zu berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen im Einzelfall notwendig sein sowie gegebenenfalls auch eine Sistierung des Verfahrens.

Art. 12 Eignungsprüfung

Wir begrüßen, dass gemäss Art. 12 Abs. 4 die für die Berufsausübungsbewilligung zuständige Behörde unseres Kantons, in dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen, darüber informiert wird, wenn der Dienstleistungserbringer die Eignungsprüfung nicht bestanden hat und deshalb die Dienstleistung nicht erbringen darf. So können wir das entsprechende Dossier ebenfalls wieder schliessen.

4. Bemerkungen zu Anhang I der Verordnung: Reglementierte Berufe, die unter die Meldepflicht und die Nachprüfung gemäss BGMD fallen

- Ziffer 1 (Gesundheitswesen)
„Krankenpfleger/in“ muss mit „diplomierte/r Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ ersetzt werden. Die zweijährige Ausbildung zur Krankenpflegerin FaSRK (Fähigkeitsausweis des SRK) wird heute nicht mehr angeboten.
- Ziffer 4 (Forstwirtschaft, Tierschutz, Landwirtschaft)
Gegenstand der Verordnung sind nur die nicht hoheitlichen Tätigkeiten. Ausserhalb des hoheitlich tätigen Forstdienstes gibt es keine reglementierten Berufe. Die fünfte Tabellenzeile (Öffentlicher Forstdienst) und die letzte Zeile (Wald-/Forstarbeiter/in) sind zu streichen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Kopie per Mail an: Konferenz der Kantonsregierungen (mail@kdk.ch)